

SATZUNG DER STADT SPEYER

über die Gebührenerhebung der **Musikschule der Stadt Speyer** **vom 08.09.2017**



SATZUNG DER STADT SPEYER

über die Gebührenerhebung der Musikschule der Stadt Speyer vom 08.09.2017



Auf der Grundlage von

- § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)

in Verbindung mit

- § 12 der Satzung der Stadt Speyer für die Musikschule der Stadt Speyer

hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 24.08.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Speyer erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der Städtischen Musikschule Gebühren entsprechend dieser Satzung.

§ 2 Gebühren

Gebührensschuldner/innen sind:

- 1.) diejenigen, die Leistungen der Städtischen Musikschule in Anspruch nehmen
- 2.) bei Minderjährigen die Personensorgeberechtigten

§ 3 Entstehung des Gebührenanspruches

Der Anspruch auf Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung entsteht mit der Aufnahme in die Städtische Musikschule, soweit in dieser Satzung nicht anderes geregelt ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Semestergebühren werden monatlich abgebucht, ein entsprechender Bescheid geht rechtzeitig zu.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Wöchentlicher Gruppenunterricht:

a.)	Elementare Musikpädagogik (je 45 Min.)	29,00 EUR / Monat
b.)	Zweiergruppe (je 25 Min. + Ens.)	36,00 EUR / Monat
c.)	Zweiergruppe (je 45 Min. + Ens.)	48,00 EUR / Monat
d.)	Dreiergruppe (je 25 Min. + Ens.)	33,00 EUR / Monat
e.)	Dreiergruppe (je 45 Min. + Ens.)	40,00 EUR / Monat

2. Wöchentlicher Einzelunterricht:

a.)	25 Minuten + Ensemble	50,00 EUR / Monat
b.)	45 Minuten + Ensemble	78,00 EUR / Monat
c.)	4 Schnupperstunden (4 x 30 Min.)	60,00 EUR / Monat

3. Studienvorbereitende Ausbildung:

Die Gebühr pro Teilnehmer/in beträgt (mind. 4 Teilnehmer/innen)	12,00 EUR / Monat
--	-------------------

4. Erwachsene:

Für Erwachsene erhöhen sich die Gebühren um 20 %.

5. Kartensystem für Erwachsene / 10er - Karte:

Für eine 10er - Karte sind zu entrichten (gültig 5 Monate ab der ersten Stunde)	32,00 EUR / Stunde
--	--------------------

6. Ensembles:

- a.) Als Beitrag sind zu entrichten 12,00 EUR / Monat
- b.) Für Ensembleteilnehmer ohne Einzelunterricht gelten die Familien- und Mehrfächerermäßigungen gemäß § 6 dieser Satzung.

7. Instrumentenleihe:

Die Leihgebühr für Instrumente beträgt

für Förderverein - Mitglieder 14,00 EUR / Monat

und

ohne Förderverein - Mitgliedschaft 17,00 EUR / Monat

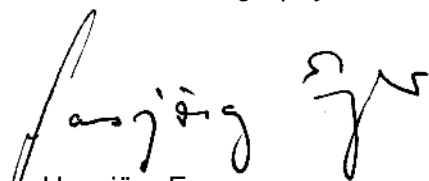
§ 6 Ermäßigung der Teilnehmergebühren

- (1) Besuchen mehrere Familienmitglieder gleichzeitig die Musikschule, so ermäßigt sich die Semestergebühr bei der niedrigeren Gebühr um 25 % für das zweite und um 50 % bei jedem weiteren Familienmitglied.
- (2) Diese Regelung gilt auch für Mehrfächerbelegung.
- (3) Sozialermäßigung nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes kann auf Antrag gewährt werden. Die Ermäßigung beträgt 50 % der vollen Gebühr. Für auswärtige Schülerinnen und Schüler wird grundsätzlich keine Sozialermäßigung gewährt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Stadtverwaltung Speyer, den 08.09.2017



Hansjörg Eger
Oberbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,
oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.